



# Reglement über die Kontrollen bei Grand Cru Weinen

---

vom 8. November 2005

eingesehen Art. 96 und 97 der kantonalen Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004;

## Artikel 1 Zweck und Grundsätze

<sup>1</sup> Die Eintragung Grand Cru geschieht auf freiwilliger Basis und bezweckt die Produktion von Weinen höherer Qualität, welche die Typizität der Terroirs und die Eigenheit der einheimischen und traditionellen Rebsorten des Wallis hervorheben.

<sup>2</sup> Die für die Produktion von Grand Cru bestimmten Rebsorten müssen auf Rebbausektoren angebaut werden, für die sie besonders gut geeignet sind.

<sup>3</sup> Die Bezeichnung Grand Cru enthält folgende Elemente: Grand Cru und den Namen der Gemeinde oder Region.

<sup>4</sup> Die Gemeinde oder die beauftragte Organisation kann höchstens 4 Rebsorten (Weine) mit der Bezeichnung Grand Cru vermarkten.

## Artikel 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Gemeinde- und regionalen Reglemente müssen denjenigen des vorliegenden Reglements entsprechen.

## Artikel 3 Gemeindereglement / regionales Reglement

Jährlich per 15. November informiert die Branchenorganisation IVV die Dienststelle über Gemeinde- und regionale Reglemente, die ihr eingereicht wurden, sowie über sämtliche Änderungen von bereits vom Staatsrat homologierten Reglementen.

## Artikel 4 Überwachung und Kontrolle der Grand Cru Parzellen

<sup>1</sup> Jährlich per 30. Juni teilt die Gemeinde oder die beauftragte Organisation der Branchenorganisation IVV die für Grand Cru bestimmten Parzellen mit.

<sup>2</sup> Sie reicht einen Plan der Rebbausektoren ein sowie das Rebbauregister mit den für Grand Cru bestimmten Parzellen.

<sup>3</sup> Die Branchenorganisation IVV kontrolliert jährlich stichprobenartig die Einhaltung der systematischen Kontrolle der Reben.

<sup>4</sup> Die Gemeinde oder die beauftragte Organisation teilt der Branchenorganisation IVV die Kontrollperioden mit und hält die entsprechenden Eintragungen zu deren Verfügung (Kontrolldokumente, ÖLN).

<sup>5</sup> Die Mitarbeiter der Branchenorganisation IVV entscheiden auf der Grundlage folgender Kriterien über die Zulassung der Parzelle:

- a) Traubenlast: Die Produktionsmengenbeschränkungen für Grand Cru werden eingehalten.
- b) Zustand der Rebe: Die der Sonne exponierte Blätterfläche pro Kilo produzierte Trauben beträgt mindestens ein m<sup>2</sup> und die Rebe (Blätter, Schösslinge, Trauben) ist gesund.

<sup>6</sup> Wenn eine Parzelle nicht konform ist, benachrichtigt die Branchenorganisation IVV den Betreiber/Besitzer per Lettre Signature über den Entscheid, dass die Parzelle deklassiert wurde und er die Bezeichnung Grand Cru nicht führen darf, mit Kopie an die Gemeinde oder die beauftragte Organisation.

<sup>7</sup> Jährlich per 30. September erstellt die Gemeinde oder die beauftragte Organisation einen Bericht zuhänden der Branchenorganisation IVV.

<sup>8</sup> Jährlich per 30. Oktober erstellt die Branchenorganisation IVV einen Bericht zuhänden der Dienststelle.

## Artikel 5 Degustation vor dem Abfüllen in Flaschen

<sup>1</sup> Die Gemeinde oder die beauftragte Organisation teilen der Branchenorganisation IVV jedes Jahr mit, wann die Degustation vor dem Abfüllen in Flaschen stattfindet.

<sup>2</sup> Ein Mitglied der Degustationskommission der Branchenorganisation IVV nimmt als Beobachter daran teil, überwacht die rechtmässige Abwicklung und erstattet der Leitung der Branchenorganisation IVV Bericht.

<sup>3</sup> 10 Tage nach jeder Degustation meldet die Gemeinde oder die beauftragte Organisation der Branchenorganisation IVV die Weine, welche die Bezeichnung Grand Cru führen dürfen.

## Artikel 6 Degustation nach dem Abfüllen in Flaschen

<sup>1</sup> Von allen zum Verkauf angebotenen Grand Cru Weinen kann von den Mitarbeitern der Branchenorganisation IVV eine Probe entnommen werden, sei es beim Produzenten, beim Händler oder im Laden, im Wallis oder ausserhalb des Kantons.

<sup>2</sup> Von den Weinen jedes Vermarkters werden Proben entnommen, grundsätzlich mindestens ein Mal alle vier Jahre.

<sup>3</sup> Es werden von jedem Wein zwei Proben aus demselben Los entnommen.

<sup>4</sup> Die Mitarbeiter der Branchenorganisation IVV entnehmen pro Besuch Proben von höchstens drei verschiedenen Weinen.

<sup>5</sup> Es wird ein Protokoll erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet.

<sup>6</sup> Wenn Proben beim Einkellerer entnommen werden, werden sie kostenlos abgegeben.

<sup>7</sup> Die Mitarbeiter der Branchenorganisation IVV stellen die Lagerung der entnommenen Weine unter angemessenen Bedingungen sicher.

## Artikel 7 Degustationsprinzipien

<sup>1</sup> Die Degustationskommission der Branchenorganisation IVV degustiert jährlich mindestens 5 Weine pro Bezeichnung Grand Cru.

<sup>2</sup> Ein Grand Cru Wein muss mindestens 84 von 100 Punkten auf der Beurteilungsliste der IVV erreichen.

<sup>3</sup> Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Reglements über die Organisation und das Vorgehen der Degustationskommission für Weine mit der Bezeichnung AOC Wallis vom 2. Februar 2005.

## Artikel 8 Rückverfolgbarkeit

<sup>1</sup> Die Gemeinde oder die beauftragte Organisation liefert eine Analyse für jeden zugelassenen Wein und hält diese Aufzeichnungen zur Verfügung der Branchenorganisation IVV.

<sup>2</sup> Die Analyse enthält mindestens folgende Parameter: Dichte, Alkohol - und Zuckergehalt.

<sup>3</sup> Ist ein Wein umstritten, so ist das Kantonslabor das alleinige Organ, das zu einer Gegenanalyse befugt ist.

<sup>4</sup> Die Gemeinde oder die beauftragte Organisation bewahrt von jedem zugelassenen Wein eine Flasche als Beweismittel während mindestens 18 Monaten auf.

## Artikel 9 Richtpreise für Trauben

<sup>1</sup> Die Einkellerer, die sich an der Produktion von Grand Cru beteiligen, schliessen mit ihren Zulieferern einen Liefervertrag über die Ernte ab.

<sup>2</sup> Dieser Vertrag enthält insbesondere die vor der Weinlese erfolgten Bestimmungen betreffend die Festlegung der jährlichen Entschädigung des Winzers.

<sup>3</sup> Die Gemeinde oder die beauftragte Organisation teilt diese Daten der Branchenorganisation IVV jedes Jahr vor der Lese mit.

## Artikel 10 Richtpreise für Weine

<sup>1</sup> Die Gemeinde oder die beauftragte Organisation legt jedes Jahr einen Richtpreis für die als Grand Cru vermarkteten Weine fest.

<sup>2</sup> Ab dem Zeitpunkt, wo der Jahrgang in den Verkauf gelangt, teilt die Gemeinde oder die beauftragte Organisation diese Zahlen der Branchenorganisation IVV mit.

## Artikel 11 Besondere Bestimmungen über die Etikettierung

<sup>1</sup> Die Bestimmungen von Art. 70 der Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004 gelten für die Grand Cru Weine.

<sup>2</sup> Die Etikette muss folgende Bezeichnungen aufführen:

- Name oder Firmenbezeichnung des Geschäfts
- Grand Cru
- Gemeinde (Herkunftsregion im Falle eines regionalen Grand Cru)

- Bezeichnung des Weins gemäss Art. 9.2
- AOC Wallis / Geschützte Ursprungsbezeichnung Wallis
- Jahrgang
- Alkoholgehalt
- Füllmenge
- «leicht süss» oder «süss» für die folgenden Kategorien:

| Name des Weins                                    | Restzuckergehalt pro Liter |
|---------------------------------------------------|----------------------------|
| Fendant                                           | höher als 4 Gramm          |
| Johannisberg / Ermitage / Humagne blanc           | höher als 6 Gramm          |
| Amigne / Petite Arvine / Heida / Malvoisie / Rèze | höher als 8 Gramm          |

<sup>3</sup> Marken, Fantasienamen und lokale Bezeichnungen sind für Grand Cru Weine verboten.

## Artikel 12 Besondere Bestimmungen über die Bezeichnungen

Nur die folgenden Namen sind erlaubt und müssen auf der Etikette stehen:

- Fendant
- Johannisberg
- Amigne
- Petite Arvine
- Ermitage
- Räien / Heida
- Humagne blanc / Humagne blanche
- Malvoisie
- Rèze / Resi

- Pinot Noir
- Gamay
- Dôle
- Cornalin
- Humagne rouge
- Syrah

- Für Assemblagen von Spätleseweinen: Grain Noble, gefolgt von den Namen der enthaltenen Rebsorten in abnehmender Gewichtsreihenfolge.

## Artikel 13 Bestimmungen über die Vermarktung

<sup>1</sup> Das einheitliche Erkennungszeichen für die Vermarktung von Grand Cru Weinen ist die Walliser Flasche. Die Branchenorganisation IVV besitzt die Rechte daran und verwendet sie exklusiv für Grand Cru Weine.

<sup>2</sup> Die erlaubten Inhalte sind: 37.5 cl, 75 cl, 150 cl.

<sup>3</sup> Für die Grand Cru Gemeinden, die von den Übergangsbestimmungen von Art. 114, Abs. 2 der Verordnung über den Rebbau und den Wein profitieren, gilt dieser Artikel für die ab dem Jahrgang 2007 vermarkteten Weine.

<sup>4</sup> Die Grand Cru Weine müssen zwingend im Wallis vinifiziert und abgefüllt sein.

<sup>5</sup> Die Branchenorganisation IVV delegiert die Kontrolle der Rückverfolgbarkeit der Lose an die Organismen, welche die Kellerkontrollen vornehmen.

#### Artikel 14 Grundlagen und Modalitäten der Finanzierung

Die Gemeinde oder die beauftragte Organisation legt die Finanzierungsmodalitäten ihres Grand Cru fest.

#### Artikel 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement, genehmigt durch den Staatsrat am 14. Dezember 2005, tritt sofort in Kraft.